

## **Amtliche Bekanntmachung im TU Verkündigungsblatt**

### **Änderung der Diplomprüfungsordnung Für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bildung und Beratung) der Technischen Universität Braunschweig, Fachbereich Geistes- und Erziehungswissenschaften vom 09.08.2000**

#### **Abschnitt I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bildung und Beratung) der Technischen Universität Braunschweig, Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich, hochschulöffentliche Bek. v. 01.09.1998 – TU-Verkündigungsblatt Nr. 120 – wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich“ ersetzt durch die Worte „Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften“.
2. Im einleitenden Satz werden die Worte „Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich“ ersetzt durch die Worte „Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften“.
3. In § 4 Satz 2 wird die Zahl „64“ durch die Zahl „62“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „82“ ersetzt.
4. § 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können im Rahmen des Lehramtsstudiums abgeschlossene Unterrichtsfächer als Freie Studien oder als Zusatzfach nach § 24 anerkannt werden.“
5. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „oder freie Studien“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich“ ersetzt durch die Worte „Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften“.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „mit“ ersetzt durch die Worte „und nach“.
  - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Falls kein Zusatzfach studiert wird, sind im Umfang von 12 SWS Freie Studien obligatorisch.“
  - e) In Absatz 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
6. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Recht (2 SWS)                    K2“
  - b) In der Erläuterung zum Buchstaben L wird nach dem Wort „Hausarbeit“ der Zusatz „ , Klausur“ angefügt.
7. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Recht (2 SWS)                    K2“
  - b) Nr. 9 erhält folgende Fassung:  
„Zusatzfach (12 SWS)\*            L  
oder freie Studien (12 SWS)\*\*N+L
  - c) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
    - a) Die Erläuterungen zum Buchstaben M werden gestrichen.
    - b) In der Erläuterung zum Buchstaben L wird nach dem Wort „Hausarbeit“ der Zusatz „ , Klausur“ angefügt.
    - c) Der Ausdruck „\*) Nach Wahl der Studierenden“ wird ersetzt durch  
“\*) Art und Anzahl der Leistungsnachweise im Zusatzfach können über die Prüfungsvorleistung gemäß Anlage 6 Nr. 9 hinausgehen  
\*\*) nach Wahl der Studierenden“.

#### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bildung und Beratung) vom 02.09.1998**

## K. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

### **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft („Bildung und Beratung“) der Technischen Universität Braunschweig, Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich**

**Bezug: Bek. d. MWK v. 2.2.1994 (Nds. MBl. S. 506),  
Bek. d. MWK v. 24.10.1996 (Nds. MBl. S. 117)**

Die Technische Universität Braunschweig hat die in der **Anlage** abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft, Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich, beschlossen, die das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach § 80 Abs. 1 i.V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG genehmigt hat.

### **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bildung und Beratung) der Technischen Universität Braunschweig, Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften**

#### **I. Allgemeines**

##### § 1

##### Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

##### § 2

##### Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad einer "Diplom-Pädagogin" bzw. eines "Diplom-Pädagogen" (abgekürzt: Dipl.-Päd.) in der jeweils zutreffenden Sprachform verliehen. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

##### § 3

##### Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann.

(4) Das Praktikum im Grund- und im Hauptstudium von jeweils sechswöchiger Dauer soll im Grundstudium pädagogisch relevant, im Hauptstudium studienrichtungsrelevant sein. Es ist Bestandteil des zugehörigen Studienabschnittes und wird innerhalb der Regelstudienzeit abgeleistet. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Zeiten der Überschreitung dieser Fristen bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 9 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten

Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

##### § 4

##### Studienbereiche und Studienumfang

Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs (1. und 2. Wahlpflichtfach), sowie eines Zusatzfaches bzw. Lehrangebote Freier Studien nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten. Der zeitliche Gesamtumfang des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs beträgt 144 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 64 SWS und auf das Hauptstudium 80 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 5 und 7 geregelt. Die Prüfungsvorleistungen und deren zeitlicher Umfang sind in den Anlagen 4 und 6 festgelegt.

##### § 5

##### Prüfungsfristen

Prüfungstermine und Meldefristen werden vom Prüfungsausschuß rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben, die Prüfungstermine 2 Wochen vor Beginn der Prüfungen.

##### § 6

##### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, eine oder ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätige Mitarbeiterin oder tätiger Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen oder Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und führt die Prüfungsakten. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Dabei ist den Gesichtspunkten der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1), der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 3), der tatsächlichen Bearbeitungs- und Begutachtungszeiten der Diplomarbeit sowie der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten besondere Bedeutung beizumessen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

##### § 7

##### Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder - bei Bedarf - einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zu selbständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in geeigneten Prüfungsgebieten auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Sofern nicht genügend Prüfende zur Verfügung stehen, ist bei mündlichen Prüfungen eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gem. Abs. 1 zur Prüfung oder zum Beisitz Befugten, die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden oder zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt § 6 Abs. 8, Satz 2 entsprechend.

(6) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Satz 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 1.

## § 8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich Praktika und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplomvorprüfung. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich Praktika und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit diesem Studiengang festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich Praktika und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß. Über die Gleichwertigkeit von Leistungen entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuß. Er hört hierzu die für die Fächer zuständigen Professorinnen oder Professoren. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG bleiben unberührt.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet. Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gem. Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Werden Studienzeiten und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuß.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung sind als solche keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person oder der Prüferin oder des Prüfers ein vorläufiger Ausschuß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. § 31 gilt entsprechend.

(5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Kandidatin oder von dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

## II. Diplomvorprüfung

### § 10

#### Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise eines ordnungsgemäßen Studiums
  - die Bescheinigungen über die Immatrikulation in dem Studiengang Erziehungswissenschaft in den vorangegangenen Semestern, von denen mindestens das letzte an der Technischen Universität Braunschweig studiert worden sein muß,
  - der Nachweis, daß die gemäß Anlage 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht wurden,

2. ein Lebenslauf,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung oder Teile davon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG nicht bestanden hat,
4. ggf. Vorschläge für Prüfende.

(3) Ist es einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne ihr oder sein Verschulden nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Prüfungsausschuß ihr oder ihm gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

#### § 11

##### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Versagung erfolgt schriftlich.

#### § 12

##### Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der im folgenden genannten Prüfungsfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung umfaßt drei Fachprüfungen in

1. Erziehungswissenschaft,
2. Psychologie,
3. Soziologie.

(3) Die einzelnen Prüfungsfächer, der zeitliche Umfang der Prüfungsfächer, die Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsgebiete sind in Anlage 5 festgelegt.

(4) In der Diplomvorprüfung findet in jedem Prüfungsfach eine schriftliche Prüfung durch eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung statt. Alle Prüfungen, die nicht studienbegleitend abgeleistet werden, sind innerhalb von acht Wochen abzulegen.

(5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen (im Regelfall zwei) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

#### § 13

##### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht ein Problem mit den Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches behandeln kann. Für die Klausurarbeiten werden jeweils drei Themen zur Wahl gestellt. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen festgelegt.

(2) Die Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, von denen mindestens eine Professorin oder ein Professor sein muß. Die Klausurarbeiten werden von nur einer oder einem Prüfenden (Professorin oder Professor) bewertet, sofern § 7 Abs. 2 Satz 2 Anwendung findet. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

#### § 14

##### Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in jedem Fach in der Regel von einer ersten Prüferin oder einem ersten Prüfer oder einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Über Ausnahmen gem. § 7 entscheidet der Prüfungsausschuß. Von den Prüfenden muß mindestens einer Professorin oder Professor sein. Im Fall der Kollegialprüfung wird - sofern die beiden Prüferinnen oder Prüfer unterschiedliche Bewertungen vornehmen - die Note durch den Mittelwert gebildet. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind mit den für das Ergebnis entscheidenden Punkten in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studierende, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Auf Antrag einer zu prüfenden Kandidatin oder eines zu prüfenden Kandidaten sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

#### § 15

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Die Note für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung lautet

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern 1 bis 4 können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Die Note lautet bei Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Sind an einer Prüfung zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, so ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mindestens mit "ausreichend" bewerten. In diesem Falle ergibt sich die Note aus dem Mittel der Bewertung der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer gemäß Abs. 3. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(5) Eine Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung mindestens 4,0 beträgt.

(6) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote der bestandenen Diplomvorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Fachnote und der Teil-Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

### § 16 Wiederholung

(1) Bestandene Fachprüfungen können nur im Falle von § 3(5), Satz 3 wiederholt werden. Nicht bestandene Fachprüfungen können, abgesehen von der Freiversuchsregelung, einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden. Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist; dabei kann im Hauptstudium die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit herangezogen werden.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 14, Abs. 1 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 15, Abs. 3 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 9 Anwendung findet.“

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten nach Bewertung des letzten Fehlversuchs, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Abs. 2) vorliegen.

(5) Erfolgreiche Versuche an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder an einer Gesamthochschule, in einem entsprechenden Studiengang eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

### § 17

#### Zeugnis oder Bescheinigung über die Diplomvorprüfung

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (Anlage 1) auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verläßt die Kandidatin oder der Kandidat die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die Kandidatin oder der Kandidat im Falle von Abs. 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung ausweist.

### III. Diplomprüfung

#### § 18 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung in demselben Studiengang einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder eine gemäß § 8 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat.

(2) Eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt wird als der Diplomvorprüfung gleichwertig anerkannt. Die durch diese Erste Staatsprüfung nicht

nachgewiesenen Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sowie fehlende Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung sind bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Diplomprüfung nachzuholen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist der Nachweis der in Anlage 6 festgelegten Prüfungsvorleistungen beizufügen. Wählt die Kandidatin oder der Kandidat statt des Zusatzfaches die Freien Studien, so sind bei der Meldung zur Diplomprüfung Teilnahmenachweise im Umfang von 12 SWS und der Nachweis einer wissenschaftlichen Hausarbeit vorzulegen.

(4) Die §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

#### § 19 Prüfungsfächer der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 7 genannten Fächer.

#### § 20 Umfang und Dauer der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. den Fachprüfungen.

(2) Die Prüfungsfächer, der zeitliche Umfang der Prüfungsfächer, die Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsgebiete sind in der Anlage 7 festgelegt. Art und zeitlicher Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage 6 festgelegt.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfungen nach Abs. 1 Nr. 2 sind in der Regel innerhalb von acht Wochen abzulegen.

#### § 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Problem der in der Anlage 7 genannten Fächer nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Das Thema der Diplomarbeit muß einen erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt haben.

(2) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Die Diplomarbeit kann von denjenigen Mitgliedern und Angehörigen vergeben werden, die in dem jeweiligen Prüfungsfach zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für ihre oder seine Diplomarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüferin oder Erstprüfer), und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Erstprüferin oder von dem Erstprüfer betreut.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann vor der Ablegung der Fachprüfungen gestellt werden, frühestens zwei Semester nach Ablegung der Diplomvorprüfung. Es ist spätestens zwei Wochen nach der Bewertung der letzten mündlichen Fachprüfung zu stellen. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Hat die Kandidatin oder der Kandidat sich aus eigenem Verschulden nach Ablauf dieser Frist kein Thema stellen lassen, gilt die Diplomarbeit als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag, der vor Ablauf der Frist von sechs Monaten zu stellen ist, der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen bis zu drei Monaten verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den von ihr oder ihm erarbeiteten Anteil - selbständig

verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüferinnen oder Prüfer nach § 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 zu bewerten.

§ 22  
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ausgabe des Themas bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit aus von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ansonsten gilt § 9 Abs. 5.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, von denen eine Professorin oder einer Professor sein muß. Eine Prüferin oder ein Prüfer ist die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, die oder der zweite wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer das arithmetische Mittel gebildet und als Note der Diplomarbeit festgesetzt.

§ 23  
Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung gilt § 14 entsprechend.

§ 24  
Zusatzfächer oder Freie Studien

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich auch in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen, falls ein entsprechendes Lehrangebot besteht (Zusatzfach oder Freie Studien).

(2) Als Zusatzfach kommen folgende Fächer in Betracht:

a) die im Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich angebotenen Fächer, soweit ein entsprechendes Lehrangebot vorgehalten wird,  
b) die in Anlage 7 außerdem genannten Fächer.

(3) Die Prüfung im Zusatzfach gemäß Absatz 2 erfolgt nach einem Studium von 12 SWS mit Erbringung eines Leistungsnachweises. Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten für jede Kandidatin und jeden Kandidaten. Die §§ 13 bis 15 und 16 Abs. 1 gelten entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(4) Freie Studien können sein: Lehrveranstaltungen in Fachgebieten, die an der TU Braunschweig oder an der Hochschule für Bildende Künste angeboten werden. Der Nachweis erfolgt durch Teilnahme­scheine und einen Leistungsnachweis (Seminar-, Hausarbeit).

§ 25  
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung sowie der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern gilt § 15 entsprechend.

(2) Bei der Festlegung der Gesamtnote werden das Ergebnis der Diplomarbeit und die Noten der Prüfungsfächer nach § 19 im Verhältnis 4:1:1:1 berücksichtigt. Im übrigen gilt für die Berechnung der Gesamtnote Absatz 1.

(3) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(4) Bei überragenden Leistungen kann - mit Einverständnis aller Prüferinnen oder Prüfer - das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 26  
Wiederholung der Diplomprüfung  
oder der Diplomarbeit

(1) Für die Wiederholung von Fachprüfungen gilt § 16 entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß der in § 21 Abs. 7 genannten Frist ist bei einem Wiederholungsversuch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Das neue Thema wird in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 27  
Zeugnis

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis (Anlage 2). § 17 gilt entsprechend.

§ 28  
Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde (Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet.

**IV. Schlußbestimmungen**

§ 29  
Bekanntmachung

Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich durch Aushang bekannt.

§ 30  
Ungültigkeit der Diplomvorprüfung  
oder der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte darüber, ob die Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. Eine Entscheidung darüber, daß die Diplomprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird, ist ausgeschlossen, wenn seit dem Datum des Prüfungszeugnisses eine Frist von fünf Jahren vergangen ist.

§ 31  
Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 32  
Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Gemäß § 16 Abs. 4 NHG unterliegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens einer Neubewertung durch mit der Abnahme dieser Prüfung bislang nicht befaßte Personen, soweit die Kandidatin oder der Kandidat konkret und substantiiert Einwendungen vorbringt. Unbeschadet der Bestimmungen des § 18 Abs. 2 NHG können nur solche Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind.

Anlage 1

Technische Universität Carolo-Wilhelmina  
zu Braunschweig  
Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich

**Zeugnis über die Diplomvorprüfung**

geboren am ..... in .....

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft mit der Gesamtnote ..... bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen
Erziehungswissenschaft	.....
Psychologie	.....
Soziologie	.....

(Siegel der Universität) Braunschweig, .....  
(Datum)

.....  
Die oder der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 2

Technische Universität Carolo-Wilhelmina  
zu Braunschweig  
Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich

**Zeugnis über die Diplomprüfung**

geboren am ..... in .....

hat die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft („Bildung und Beratung“) mit der Gesamtnote ..... bestanden.

Diplomarbeit über das Thema:

.....  
mit der Beurteilung .....

Fachprüfungen	Beurteilungen
Erziehungswissenschaft	.....
Bildung und Beratung	.....

1. Wahlpflichtfach\*)
- Psychologie .....
  - Soziologie .....

2. Wahlpflichtfach: \*)
- pädagogisch-psychologische Beratung oder .....
  - Medien- und Kommunikationsberatung .....

Zusatzfach:\*) .....

(Siegel der Universität) Braunschweig, .....  
(Datum)

.....  
Dekanin oder Dekan Die oder der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

(2) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach den Abs. 4 und 6.

(4) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5, Abs. 1, Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter sind vor der Entscheidung nach den Abs. 3 und 7 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Abs. 4, Satz 3, Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende neu bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(7) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(8) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(9) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 33  
Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden und die Diplomvorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, legen die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung nach der für sie bisher geltenden Ordnung ab. Auf Antrag können die in Satz 1 genannten Studierenden auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft vom 02.02.1994, i. d. F. vom 24.10.1996, tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Satz 1 außer Kraft.

§ 34  
Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl in Kraft.

Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.  
 \*) nach Wahl der Studierenden. Das Zusatzfach wird im Zeugnis nicht ausgewiesen, falls „Freie Studien“ gewählt worden ist.

**Anlage 3**

Technische Universität Carolo-Wilhelmina  
 zu Braunschweig

(Siegel)

**Diplomurkunde**

Die Technische Universität Braunschweig, Erziehungswissenschaftlicher  
 Fachbereich, verleiht mit dieser Urkunde

geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

Diplom-Pädagogin  
 bzw.  
 Diplom-Pädagoge  
 abgekürzt: Dipl.-Päd.,

nachdem sie oder er die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft („Bildung und Beratung“) am

..... bestanden hat.

(Siegel der Universität) Braunschweig, .....  
 (Datum)

Präsidentin oder Präsident Dekanin oder Dekan

**Anlage 4**

**Prüfungsvorleistungen und ihr zeitlicher Umfang  
 für die Diplomvorprüfung**

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Pädagogisches Praktikum mit Vor- und Nachbereitung | N + H |
| 2. Grundlagen der Statistik I (2 SWS)                 | K 3   |
| 3. Methoden der empirischen Sozialforschung I (2 SWS) | K 3   |
| 4. Recht: (4 SWS)                                     | K 3   |
| 5. Erziehungswissenschaft (24 SWS)                    | L     |
| 6. Psychologie (16 SWS)                               | L     |
| 7. Soziologie (16 SWS)                                | L     |

Erläuterungen:

- H= Wissenschaftliche Hausarbeit
- K= Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- N= Nachweis der Teilnahme
- L = Leistungsnachweis (erbracht durch Referat, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung von 15 Min. Dauer).

**Anlage 5**

**Prüfungsfächer, zeitlicher Umfang der Prüfungsfächer,  
 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie Prüfungsgebiete  
 in der Diplomvorprüfung (§ 12)**

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsgebiete
Prüfungsfächer		

- |                                    |      |  |
|------------------------------------|------|--|
| 1. Erziehungswissenschaft (24 SWS) | K 4  | - Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung |
| M 30                               | -    | Theorien der Erziehung und der Sozialisation                                     |
|                                    | -    | Institutionen und Organisationsformen des Erziehungs- und Bildungswesens         |
| 2. Psychologie (16 SWS)            | K 4  | - Allgemeine Psychologie   |
| M 30                               | -    | Lernpsychologie  |
|                                    | -    | Sozialpsychologie oder Entwicklungspsychologie                                   |
| 3. Soziologie (16 SWS)             | K 4  | - Allgemeine Soziologie  |
|                                    |      | - Familiensoziologie   |
|                                    | M 30 | - Soziologie der Lebensalter   |

In diesen Gebieten sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und der fächer- und theorienvergleichende Aspekt angemessen zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- M = Mündliche Prüfung (Zahl = Prüfungszeit in Minuten).

**Anlage 6**

**Prüfungsvorleistungen und ihr zeitlicher Umfang  
 für die Diplomprüfung**

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Studienrelevantes Praktikum (6 Wochen)  | N + H               |
| 2. Grundlagen der Statistik II (2 SWS)   | K 3                 |
| 3. Methoden der Empirischen Sozialforschung II (2 SWS)   | K 3                 |
| 4. Recht (4 SWS)   | K 3                 |
| 5. Erziehungswissenschaft I (16 SWS)   | L + H               |
| 6. Erziehungswissenschaft II „Bildung und Beratung“ (16 SWS)   | L + H               |
| 7. 1. Wahlpflichtfach *) (12 SWS)<br>Psychologie<br>oder<br>Soziologie   | L + H               |
| 8. 2. Wahlpflichtfach (20 SWS) *)<br>Pädagogisch-psychologische Beratung<br>oder<br>Medien- und Kommunikationsberatung | L + H               |
| 9. Freie Studien oder Zusatzfach (12 SWS) *)   | N + H oder<br>L + M |

Erläuterungen:

- H = wissenschaftliche Hausarbeit
  - K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
  - M = mündliche Prüfung
  - N = Nachweis über die Teilnahme
  - L = Leistungsnachweis (erbracht durch Referat, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung von 15 Min. Dauer)
- \*) nach Wahl der Studierenden

**Anlage 7**

Prüfungsfächer, zeitlicher Umfang der Prüfungsfächer,

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie Prüfungsgebiete  
in der Diplomprüfung (§ 20)

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsgebiete
Prüfungsfächer		
1. Erziehungswissenschaft I (16 SWS)	M 30	- Grundlagen der Erziehung und Bildung - Geschichte, Aufgaben und Formen der Erziehung und Bildung und ihrer Erforschung - Pädagogisches Handeln und pädagogische Professionalität
2. Erziehungswissenschaft II (16 SWS) „Bildung und Beratung“	M 30	- Theorien und Methoden der Bildungsarbeit und Beratung - Theorien der Bildung und der Bildungsmittel - rechtliche, administrative und politische Grundlagen von Bildung und Beratung
3. 1. Wahlpflichtfach *) (12 SWS)	M 30	- Entwicklungspsychologie - Sozialpsychologie - Differentielle Psychologie
oder - Soziologie **)	M 30	- Soziologie der Lebensalter oder Perspektiven moderner Gesellschaften - Management, Organisation, Verbände - Prozesse und Strukturen der Massenkommunikation
4. 2. Wahlpflichtfach (20 SWS)	M 40	- Pädagogisch-psychologische Beratung - Psychologische Grundlagen der Beratung - Praxis psychologischer Beratung
oder - Medien- und Kommunikationsberatung	M 40	- konventionelle und interaktive Medien - visuelle Kommunikation und Design von Bildungsmitteln - Praxisfelder von Medien, Design und Kommunikation
5. Zusatzfach*) (12 SWS)	M30	- ein Fach nach § 24 Abs. 2 a - gemäß Angebot der Fächer
oder - Wirtschaftswissenschaften		- ein in den wirtschaftswissenschaftlichen Instituten angebotener Schwerpunkt
- Musik-Medien		- Aspekte massenmedialer Musikvermittlung - Einsatzmöglichkeiten von Musikmedien - Theorie und Praxis populärer

## Musik

- Philosophie
- Theorie und Praxis der Argumentation
- Individuum und gesellschaftlicher Wandel
- Philosophie des Rechts und der Politik
- Weiterbildung
- Personal- und Unternehmensentwicklung
- Innovationen in der Erwachsenenbildung
- Bildungsadministration

## 6. Diplomarbeit

## Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung (Zahl = Prüfungszeit in Minuten).

\*) nach Wahl der Studierenden. Für die Studien im Zusatzfach wird empfohlen, mit einem Lehrenden Kontakt aufzunehmen und einen individuellen Studienplan aus dem Lehrangebot aufzustellen sowie die Prüfungsgebiete abzustimmen.

\*\*) wird als 2. Wahlpflichtfach Pädagogisch-psychologische Beratung gewählt, so muß Soziologie als 1. Wahlpflichtfach studiert werden.